



AMTSBLATT DES GENERALRATES DER SALESIANER DON BOSCO

69. Jahrgang

Oktober–Dezember 1988

Nr. 327

INHALT

1. BRIEF DES GENERALOBERN (Seite 3)
Einberufung des 23. Generalkapitels

2. ORIENTIERUNGEN UND WEISUNGEN (Seite 21)
 - 2.1 Hinweise zur Vorbereitung und Durchführung des Provinzkapitels
 - 2.4 Richtlinien für die Wahlen
 - 2.5 Tätigkeiten der technischen Vorbereitungskommission

4. DIE TÄTIGKEIT DES GENERALRATES (Seite 35)
 - 4.1 Die Chronik des Generalobern
 - 4.2 Die Chronik des Generalrates

I. BRIEF DES GENERALOBERN

EINBERUFUNG DES 23. GENERALKAPITELS

Liebe Mitbrüder!

Zu den vielfältigen Wohltaten, die wir während der gnadenreichen Hundertjahrfeier empfangen durften, gehört auch die Einberufung des nächsten Generalkapitels: Es wird das Dreiundzwanzigste sein.

Don Bosco maß den Generalkapiteln besondere Bedeutung bei. Er selbst führte den Vorsitz bei den ersten vier Generalkapiteln (1877, 1880, 1883 und 1886). Dann trat das Generalkapitel bis 1904 alle drei Jahre zusammen.

Bei der Einberufung des ersten Kapitels erinnerte er die Mitbrüder daran, daß „wir eine Sache von allergrößter Wichtigkeit für unsere Kongregation in Angriff nehmen... Bei diesen Versammlungen haben wir keine andere Zielsetzung, als die größere Ehre Gottes und das Heil der Seelen... Wir wollen das Kapitel unter den besonderen Schutz Mariens stellen“ (Annali, Bd. 1, S. 313).

Unsere Konstitutionen sagen, daß das Generalkapitel „das grundlegende Zeichen der Einheit der Kongregation in ihrer Verschiedenartigkeit“ ist (K 146). In ihm versammeln sich Mitbrüder aus aller Welt, um in der Treue zum Evangelium und zu Don Bosco sowie in der Hellhörigkeit gegenüber den Erfordernissen der Zeit zu wachsen (K 146). Das Generalkapitel ist ein gemeinschaftliches Ereignis der Identität, der Einheit, der Überprüfung, der Planung, der dynamischen salesianischen Anwesenheit innerhalb des pilgernden Gottesvolkes, das sich in den Widerwärtigkeiten und Trübsalen der Zeit ständig erneuert, um Licht und Salz der Erde zu sein (LG 9). In ihm versetzt sich die ganze Kongregation in eine geistige Grundhaltung der Hellhörigkeit gegenüber dem Heiligen Geist und „sucht in einem bestimmten Augenblick der Geschichte den Willen Gottes für den wirksamen Dienst an der Kirche zu erkennen“ (K 146).

Es ist somit einer der wichtigsten Zeitpunkte in unserem Gemeinschaftsleben. Daher bedarf es einer klaren Bewußtseinsbildung. Wir müssen uns einbezogen fühlen in die Verpflichtung und Verantwortung auf Weltebene.

Wir müssen aktiv teilnehmen an der Vorbereitung des Kapitels, ausgehend von der konkreten Wirklichkeit in der eigenen Provinz. Es ist ein Ereignis im Einklang mit dem Heiligen Geist. Dem muß vor allem ein intensives Klima des Gebetes entsprechen. Es muß begleitet sein von pastoralem Eifer, vom Studium, von der Überprüfung, vom Dialog, vom Willen zu wirksamen Antworten auf die gegenwärtigen schwierigen Herausforderungen.

Einberufung gemäß den Konstitutionen

Die Konstitutionen bestätigen, daß das „Generalkapitel vom Generalobern ... einberufen wird“ (K 150). Genau dies möchte ich hiermit tun. Ich eröffne mit diesem Schreiben offiziell das 23. Generalkapitel.

In der letzten Sitzung des Generalrates habe ich auch den Regulator ernannt, und zwar in der Person des Generalsekretärs **Don Francesco Maraccani**.

Sodann habe ich das folgende Thema für das Kapitel gewählt:

„DIE JUGENDLICHEN ZUM GLAUBEN ERZIEHEN: AUFGABE UND HERAUSFORDERUNG FÜR DIE SALESIANISCHE GEMEINSCHAFT HEUTE“.

Schließlich habe ich die „technische Kommission“ ernannt, die zusammen mit dem Regulator den „Iter“ der Vorbereitung festgelegt hat und darum bemüht ist, „die Bewußtseinsbildung und die aktive Teilnahme der Mitbrüder zu fördern“ (S 112). Die Ergebnisse dieser Arbeit findet Ihr in der gleichen Nummer des Amtsblattes.

Zu seiner Zeit wird auch die „Vorbereitungskommission“ benannt werden. Sie sammelt und verarbeitet unter der Verantwortung des Regulators und in Absprache mit dem Generalobern „die Berichte oder die Entwürfe, die früh genug an die Teilnehmer des Generalkapitels zu versenden sind“ (S 113).

Die Satzungen besagen: „Die Einberufung des Generalkapitels geschieht wenigstens ein Jahr vor dessen Eröffnung“ (S 111). Im Generalrat haben wir eingehend die Möglichkeiten geprüft.

Das Ergebnis: Das Generalkapitel wird vom 4. März 1990 an in Rom im Generalat (Via della Pisana 1111) stattfinden und – so hoffe ich – nicht länger als drei Monate dauern. Beginnen wird es mit geistlichen Exerzitien der Kapitulare, damit die Bereitschaft wächst, sich vom Geist des Herrn leiten zu lassen.

Das hauptsächliche Ziel des Kapitels ist nicht nur die Behandlung des vorgelegten Themas, sondern besteht auch darin, entsprechend der Norm des Kirchenrechtes jene höchste Autorität auszuüben, welche das Kapitel seinem Wesen nach innehat. „Im einzelnen ist es Sache des Generalkapitels..., den Generalobern und die Mitglieder des Generalrates zu wählen“ (K 147).

Dies ist eine schwerwiegende Verantwortung für das Leben der Kongregation und die Planung ihres geschichtlichen Fortganges. Es geht darum, für eine sechsjährige Amtszeit die Träger des Amtes der Einheit, der Animation und der Führung der Kongregation in Kirche und Welt zu bestimmen. Man lese die Artikel der Konstitutionen, die sich auf die verschiedenen Aufgaben im Dienst der Autorität auf Weltebene beziehen. Dann wird man verstehen, daß man schon jetzt damit beginnen muß, zu beten, zu unterscheiden und die Gedanken zu ordnen. Nur so kann man im Hinblick auf eine so lebenswichtige Wahl unangemessene Motive und Gefühlsregungen überwinden.

Der besondere Charakter des 23. Generalkapitels

Das 23. Generalkapitel fügt sich wieder in den „ordentlichen“ Rhythmus ein; dies sowohl in Bezug auf die Inhalte wie auch auf die Arbeitszeit.

Nach dem 22. Generalkapitel mit der Approbation des überarbeiteten Regeltextes seitens des Heiligen Stuhles und der Vervollständigung unserer Lebensregel seitens der letzten Provinzkapitel wurde eine arbeitsreiche und fruchtbare nachkonziliare Periode abgeschlossen. Sie war ausgerichtet auf das weite Feld der Verdeutlichung unserer salesianischen Identität in der Kirche und auf die nachfolgende praktische Anwendung der Regel auf Welt- und Provinzebene.

Das Kapitel, das wir nun vorbereiten möchten, kann man in Bezug auf die vorangegangenen nachkonziliaren Kapitel ein „ordentliches Kapitel“ nennen. Es ist vorgesehen, die Aufmerksamkeit der Mitbrüder auf ein besonderes Argument praxisbezogener Art auszurichten. Wir betrachten es unter dem Aspekt der Dringlichkeit für die gesamte Kongregation. Im gewissen Sinne ist es jedoch ein Ausschnitt, da es nicht die Ganzheit des salesianischen Lebens umfaßt.

Um unsere Identität neu zu überdenken und die Gefahren der Oberflächlichkeit zu meiden, haben uns die letzten drei Generalkapitel mit Dokumenten von großem Tiefgang und richtungsweisender Gültigkeit berei-

chert. Sie schaffen Klarheit und leiten uns bei unseren Antworten auf die Herausforderung der neuen Zeit. Nachdem dieser Reichtum von Orientierungen nunmehr auch offiziell unser geistiges Eigentum geworden ist, sind wir aufgerufen, ihre praktische Anwendung und Umsetzung zu überprüfen.

Das Ziel des 23. Generalkapitels beschränkt sich daher auf ein mehr praktisches Gebiet: Die Überprüfung der Wirksamkeit salesianischer Erziehung im Hinblick auf das Glaubensleben der Jugendlichen, für die wir arbeiten. Sodann geht es darum, weit genauer und gründlicher die Erziehungs- und Pastorkonzepte einer jeden Provinz und der einzelnen Häuser zu überprüfen.

Vom nächsten Generalkapitel erwartet man eher ein Dokument mit dem Anstrich von praktischen Richtlinien.

Das vorgelegte Thema – Auswahl und Bedeutung

Die Auswahl des Themas ergab sich aus der gelebten Erfahrung in diesen Jahren, aus den vorgefundenen Schwierigkeiten seitens der Jugendlichen sowie seitens der salesianischen Gemeinschaft, aber auch aus dem feierlichen Versprechen zur Treue gegenüber Don Bosco, das wir am 14. Mai erneuert haben.

Die Erziehung der Jugendlichen zum Glauben ist zu einer schwierigen und komplexen Sendung geworden; dies nicht nur in der einen oder anderen Provinz oder in gewissen Kulturkreisen, sondern fast überall in den verschiedensten Regionen. Gewiß, es ist nicht nur ein Problem unserer Kongregation. Im Grunde geht es die ganze Kirche an. Seine Bedeutung hängt nicht nur von bestimmten Merkmalen der gegenwärtigen Jugendsituation ab, sondern auch von einer Kultursituation, die sich aus einer epochalen Wandlung ergibt. Das Konzil bestätigt: „Die Menschheit lebt heute in einer neuen Periode ihrer Geschichte, die gekennzeichnet ist von tiefgreifenden und raschen Veränderungen, die sich fortschreitend ausbreiten über die ganze Welt“ (GS 4).

Es ist eine Zeit des kirchlichen Neuanfangs, der großen Verantwortung und einer faszinierenden geschichtlichen Verpflichtung. Daran erinnert uns der berühmte „Sprung nach vorn“, von dem vorausschauend Johannes XXIII. in seiner Ansprache bei der Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils sprach. Nach seinen Worten ist es unsere Pflicht, uns mit

eisernem Willen und ohne Furcht an jenes Werk zu machen, das unsere Zeit fordert, um so auf dem Weg voranzuschreiten, den die Kirche seit fast 20 Jahrhunderten zurücklegt.

Im Generalrat ist man nach langen Überlegungen zu dieser Wahl des Themas gelangt. Begonnen hat es im Januar mit dem Vorschlag verschiedener Argumente, die von den einzelnen Generalräten kamen. Dann veranstalteten die Regionalräte eine informative Umfrage unter den Mitbrüdern und Provinzialen ihrer Regionen und brachten die Ergebnisse im Juni in den Generalrat. Die eingegangenen Vorschläge wurden zunächst geordnet. Dann hatten alle Gelegenheit, ihre Meinung zu sagen. Deutlich ergab sich daraus die Priorität für das Thema der christlichen Erziehung, so daß der Generalobere am 6. Juli zur Wahl des Themas schreiten konnte.

Im Rat hatte es schon seit vergangenem Jahr einen langen Studiendialog über einige Inhalte gegeben. Dabei war man sich darin einig, daß es sich um ein dringendes Problem handelt, das angegangen und vertieft werden muß, um den Provinzen Hilfestellungen zu geben.

Auf die Wahl des Themas folgten schließlich mehrere Diskussionen, um es treffend zu formulieren, seine Inhalte abzustecken und zu überlegen, auf welche Weise es den Mitbrüdern vorgelegt werden soll. So konnte der technischen Kommission ausreichend Material zur Verfügung gestellt werden, damit diese ihre spezifische Arbeit als Dienst an den Provinzen aufnehmen kann.

Die Bedeutung des Themas geht unmißverständlich aus seiner Formulierung hervor. Die Erziehung *des* Glaubens (K 6: „Erzieher des Glaubens“) und die Erziehung *zum* Glauben (K 34) ist der besondere Blickwinkel, aus dem man die gesamte Problematik analysieren und vertiefen muß (Anmerkung des Übersetzers: In der deutschen Übersetzung der Konstitutionen wird diese sprachliche Unterscheidung des Originaltextes nicht wiedergegeben). Wollte man diesen Blickwinkel außeracht lassen, würde man das Thema verfehlen. Man muß also auf der Hut sein, um nicht auf naheliegende Abwege zu geraten.

Wenn wir das Thema entwickeln und entfalten wollen, müssen wir die Wirklichkeit, in der wir unsere Arbeit tun, aus pastoraler Sicht analysieren und aus salesianischer Sicht überprüfen. Wir müssen uns also ganz konkret auf jene Jugendlichen beziehen, zu deren Erziehung wir in allen unseren Werken beitragen. Nur so können wir fruchtbringend über die Problematik und die Schwierigkeiten nachdenken, die sie in ihrem Leben in Bezug auf den Glauben vorfinden und an den Tag legen.

Diesbezüglich gibt es also eine Aufgabe, die in Angriff genommen werden muß, und eine Herausforderung, die eine Antwort erfordert.

Die Aufgabe wird uns eindeutig in den Konstitutionen gestellt. Die Herausforderungen bzw. Anforderungen müssen von den einzelnen örtlichen Gemeinschaften und in jeder Provinz zusammengetragen werden; entsprechend der Vielfalt unserer Werke, den sozialen Situationen, den Kulturformen und den jeweiligen Gegebenheiten.

Man sollte unterscheiden zwischen den – sagen wir – „üblichen“ Schwierigkeiten und den Herausforderungen, die sich aus den kulturellen Neuheiten ergeben und somit ein echtes Überdenken der Methoden und Inhalte unserer Erziehung zum Glauben fordern.

Dieses Thema schließt den erzieherischen Einsatz unter der nichtchristlichen Jugend nicht aus, sondern schließt ihn sicher mit ein; allerdings unter der besonderen Blickrichtung des Weges zum Glauben. Der Heilige Vater hat uns im Brief „*luvenum Patris*“ daran erinnert, daß der Aspekt der religiösen Transzendenz – das Herzstück der pädagogischen Methode Don Boscos – nicht nur auf alle Kulturformen anwendbar ist, sondern auch auf alle nichtchristlichen Religionen fruchtbringend übertragen werden kann. Es wird also keine Art von Zielgruppen, mit denen wir arbeiten, ausgeschlossen. Vielmehr wird der ganz besondere pastorale und missionarische Aspekt aller unserer Aufgaben und Werke in Bezug auf den Glauben der Jugendlichen unterstrichen und überprüft. *Wir sind immer und überall „Seelsorger und Missionare der Jugend“!* Wir erziehen mit einem Herzen, das auf Christus ausgerichtet ist, und führen die Jugendlichen allmählich zu Ihm hin. Wenn es nicht so wäre, könnte das Zentrum unseres Geistes nicht mehr die pastorale Liebe sein. Das „Gib mir Seelen“ wäre dann nicht mehr das Leitwort, das uns prägt!

Die Aufgaben der Erziehung zum Glauben, wie sie die Konstitutionen aufzeigen

Unsere Konstitutionen versichern ausdrücklich: „Die salesianische Gesellschaft hatte ihren Ursprung in einem Katechismusunterricht! Auch für uns sind Evangelisierung und Katechese die grundlegende Dimension unserer Sendung. Wie Don Bosco sind wir alle berufen, bei jeder Gelegenheit Erzieher zum Glauben zu sein. Unser höchstes Wissen ist es deshalb, Jesus Christus zu kennen, und unsere tiefste Freude besteht darin, allen die unergründlichen Reichtümer seines Geheimnisses zu erschließen“ (K 34).

Die Satzungen sagen im Hinblick auf das Erziehungs- und Pastoralkonzept: „Zentraler Kern des Konzeptes sei ein ausführlicher Plan für eine Hinführung zum Glauben. Er begleite die Jugendlichen in ihrer Entwicklung und koordiniere die verschiedenen Formen der Katechese, der Liturgie und der apostolischen Tätigkeiten“ (S 7).

Diese beiden Artikel lassen das Thema des 23. Generalkapitels in aller Klarheit aufscheinen.

Die Aufgaben, die wir gemäß den großen Inhalten und Zielsetzungen dieser grundsätzlichen Dimension unserer Sendung zu erfüllen haben, und der Weg, den wir in der Erziehung zu beschreiten haben, finden wir ebenfalls in den Konstitutionen beschrieben, vor allem in den Artikeln 31 bis 37. Die technische Kommission hat die verschiedenen Aspekte hiervon auseinandergefaltet. Ich möchte nun Eure Aufmerksamkeit auf einige wichtige Punkte lenken, die dazu beitragen können, den einzigartigen Stil des salesianischen Erziehungseinsatzes besser zu begreifen.

Ich bitte euch, die folgenden Punkte gegenwärtig zu haben: „die Pflege der organischen Einheit“, die „Förderung der kritischen Intelligenz“, die „Entfaltung der Liebe“ und die „Entdeckung der Lebensfreude“.

Die *Pflege der organischen Einheit* ist ein Aspekt, der die Methode und die Inhalte zugleich betrifft. Zusammengefaßt haben wir das in der Rede-weise: „Durch Erziehung den Glauben verkünden“. Daran hat auch der Papst in seinem Brief erinnert: Der besondere Stil Don Boscos bei der Verkündigung der Frohbotschaft an die Jugendlichen reicht in das Innerste des menschlichen Bildungsprozesses. Dadurch wird der Glaube zum einigenden und erhellenden Element der Persönlichkeit.

Das ist keine leichte Arbeit. Sie verlangt die Vertiefung der Vision des Geheimnisses Christi als des „vollkommenen Menschen“. Sie verlangt ferner ein Herz, das von pastoraler Liebe brennt, sowie die Aneignung einer hellhörigen und zeitgemäßen pädagogischen Kompetenz im Hinblick auf die sich entfaltenden menschlichen Werte.

Mit dieser Pflege der organischen Einheit nimmt man es auf sich, den tragischen Zwiespalt zwischen Evangelium und Kultur an den Anfängen des persönlichen Lebens zu überwinden.

Das Geheimnis besteht darin, niemals die einigende und erhellende Funktion des Glaubens zu vergessen und den Glauben zum Sauerteig für die Reifung der gesamten Person werden zu lassen. Auch das Konzil unterstreicht diese einigende und organische Kraft des Glaubens: „Die Christen sollen nach dem Beispiel Christi, der Handwerker war, darüber froh sein, daß sie all ihre irdischen Aktivitäten entfalten können, indem sie die

menschlichen, häuslichen, beruflichen, wissenschaftlichen und technischen Kräfte – zusammen mit den religiösen Gütern – in einer lebendigen Synthese vereinigen können, unter deren Leitung alles auf die Ehre Gottes hin ausgerichtet wird“ (GS 43).

Die *Förderung der kritischen Intelligenz* ist in Bezug zu setzen zur persönlichen Freiheit. Wir müssen zu einem authentischen Verständnis der Sünde hinführen. Sie ist jener personale Akt, der in erster Linie vom eigenen Willen abhängt. Heute befindet sich das Bewußtsein der so verstandenen Sünde in einer gefährlichen Dekadenz. Die kritische Intelligenz wird gewöhnlich nur gepflegt im Hinblick auf die Strukturen, auf die Gesellschaft, sowie auf bestimmte wirtschaftliche und politische Systeme. Dabei vergißt man die grundlegende Bedeutung und Verantwortung der Person und der Erziehung zu ihrer Freiheit. Die Förderung der kritischen Intelligenz in Beziehung auf den Glauben bedeutet: den Jugendlichen auf den Weg der „Umkehr“ zu bringen; ihn erzieherisch hinzuführen zu den Werten der persönlichen Würde, der Überwindung des Egoismus, der Versöhnung, der christlichen Größe der Buße, des Verzeihenlernens dessen, dem selbst vergeben wurde. Don Bosco maß diesem Aspekt große Bedeutung bei. Er betrachtete ihn als eine der Säulen seiner Pädagogik. Das Sakrament der Versöhnung neuzubeleben, ist eine unverzichtbare Zielsetzung der Erziehung zum Glauben!

Die *Entfaltung der Liebe* muß den Jugendlichen dazu führen, begreifend teilzuhaben am größten Akt der Selbsthingabe in der Geschichte: dem Erlösungsoffer Christi. Der christliche Glaube ist unmittelbar an die Eucharistie gebunden. Schon von der ersten Stunde an ist das vielen Jüngern deutlich geworden. Die Worte Jesu schienen tatsächlich übertrieben zu sein. Aber Jesus fragte die Zwölf: „Wollt auch ihr gehen? Simon Petrus antwortete: Herr, zu wem sollen wir gehen? Du allein hast Worte des ewigen Lebens“ (Joh 6,67–68).

Es handelt sich hier nicht lediglich um die Beobachtung von Normen (wenngleich die Vorschriften der Kirche wichtig sind), sondern darum, den Geist und das Herz der Jugendlichen dahingehend zu erziehen, daß der zentrale Stellenwert der Eucharistie im Leben der Einzelnen und im Klima des erzieherischen Umfeldes deutlich in Erscheinung tritt. Das ist die andere grundlegende pädagogische Säule Don Boscos. Sie ist lebhaft gegenwärtig in seiner gesamten Erziehungspraxis.

Auf keinen Fall darf sie von Rationalisierungen geschwächt werden, die keinen Bestand haben. Die so lautstark betonten Forderungen in der so-

genannten „Präevangelisierung“ (Verkündigung im Vorfeld) erweisen sich in der Tat als eine säkularisiert angehauchte Herabsetzung der Ziele, die in der Erziehung zum Glauben erreicht werden sollen. Die Konsequenzen für die Erzieher selbst sind schädlicher Natur. Die Konstitutionen sagen: „Indem wir die Geduld Gottes nachahmen, begegnen wir den Jugendlichen auf ihrem Weg dort, wo sie in ihrer Freiheit stehen.“ Aber sie fügen auch hinzu: „Wir begleiten sie, damit feste Überzeugungen in ihnen reifen und sie selbst zunehmend die Verantwortung für den schwierigen Wachstumsprozeß ihres Menschseins und ihres Glaubens übernehmen“ (K 38).

Wenn unsere Erziehung nicht darauf ausgerichtet ist, die Liebe zu entfalten, werden wir niemals starke Persönlichkeiten heranbilden. Die Erziehung zur wahren Liebe führt notwendigerweise über die Eucharistie.

Die *Entdeckung der Lebensfreude* bedeutet, daß man den Sinn des Lebens als „Berufung“ begreift. Jeder Jugendliche ist ein Projekt „Mensch“, das entdeckt und verwirklicht werden soll im Licht des persönlichen Bewußtseins, „Ebenbild Gottes“ zu sein. Wenn die Würde der Person ihre Freiheit ist, und wenn die Vollendung der Freiheit die gelebte Erfahrung der Liebe ist, so besteht die Berufung jedes Jugendlichen darin, das Leben als Liebe zu entwerfen und zu führen. Der hauptsächliche Feind eines Lebens als Berufung ist die egoistische Grundhaltung.

In den Konstitutionen heißt es: „Wir erziehen die Jugendlichen dazu, ihre menschliche und geistliche Berufung durch ein Leben zu entfalten, das täglich mehr vom Evangelium durchdrungen und geeint wird“ (K 37). Wir brauchen hier nicht die Vielfalt der menschlichen und christlichen Berufungen aufzuzählen. Dennoch möchte ich unterstreichen, wie dringend und notwendig es in unserer Zeit ist, möglichst zahlreiche Berufungen zu erkennen und heranreifen zu lassen mit der Zielrichtung auf das Ordensleben (männlich und weiblich), auf das Priesteramt und auf ein großzügiges Engagement der Laien. Daher ist es von großer pädagogischer Wichtigkeit, dieses Berufsangebot innerhalb der Erziehung zum Glauben ausdrücklich zu unterbreiten.

Weder als einzelne Mitbrüder noch als Gemeinschaften im Dienst an der Jugend dürfen wir je vergessen, daß „dieses Mitwirken am Heilsplan Gottes den Höhepunkt all unseres erzieherischen und pastoralen Handelns bildet“ (K 37).

Die Herausforderungen der neuen Zeit

Ich sagte vorher schon, daß die Herausforderungen, sie sich uns bei der Erziehung zum Glauben stellen, erkannt und bewertet werden müssen in den einzelnen Gemeinschaften und Provinzen, und zwar in Übereinstimmung mit der Vielfalt der Werke, der Situationen und der Kulturformen. Es gibt allerdings auch gewaltige Herausforderungen, die sich aus den Zeichen der Zeit ergeben. Sie haben inzwischen eine weltweite Dimension erreicht und erfordern eine neue Form der Glaubensverkündigung. Dabei müssen wir uns natürlich immer an die Wahrheiten des Glaubens halten, wie Papst Johannes XXIII. in der schon erwähnten Ansprache sagte: „Der Sinn und die Bedeutung sind die gleichen. Man muß dieser Form große Beachtung schenken. Und nötigenfalls muß man mit Geduld auf ihrer weiteren Erarbeitung bestehen.“

Diese Forderung einer „neuen Glaubensverkündigung“, die dann auch eine „neue Erziehung bedeutet, fordert uns mit Dringlichkeit heraus und ist ein Maß für unsere Fähigkeit, unser Charisma in der Kirche zu erneuern. Wir Salesianer sind (oder sollten es sein) im Volke Gottes sozusagen „Fachleute“ für die Erziehungsmethode!

Leider erlebten wir in der Kirche nach dem Konzil Abirrungen sowohl in der traditionellen wie in der fortschrittlichen Richtung, die die Echtheit des Glaubens berühren. Dazu gehören die hartnäckigen Absagen gegenüber dem Zweiten Vatikanischen Konzil, wie in dem traurigen Vorgang um LeFebvre; aber auch die ideologischen Vorstöße übereilter oder säkularisierender Art, wie sie in gewissen Interpretationen von Denkern einer gefährlichen Vieldeutigkeit vorkommen. Diese Tatsache muß uns auf der Hut sein lassen, damit wir die neue Form der Glaubensverkündigung in der allergrößten Treue gegenüber der Offenbarung Christi suchen und finden. Nach meinem Empfinden spielen sich die großen und umfassenden Herausforderungen der neuen Zeit hauptsächlich auf zwei sich ergänzenden Ebenen ab: auf der persönlichen Dimension und auf der sozialen Dimension.

Die persönliche Dimension wurde in diesen Jahren gewaltig angereichert durch die Vertiefung und Aufwertung des eigenen Ich. Das geschah durch ein gesteigertes Bewußtsein von den Werten der Freiheit, durch die Fortschritte in den Wissenschaften der menschlichen Biologie und in der Bedeutung der Sexualität, durch die Förderung der Frau, durch die Wertschätzung des Lebens und seiner Verteidigung, durch die verlängerte

Dauer der Reifung des Jugendlichen und seiner Eingliederung in die Gesellschaft (die Jugendzeit hat sich in der Tat im Vergleich zu den Zeiten Don Boscos um rund 10 Jahre verlängert).

Darum ist einerseits der Prozeß der Persönlichkeitsbildung komplizierter geworden durch Probleme, die völlig neu sind und von der herkömmlichen Erziehung zum Glauben nicht immer genügend beachtet wurden. Andererseits hat der Prozeß der anthropologischen Wissenschaften zahlreiche Fragezeichen und Probleme mit sich gebracht; insbesondere hinsichtlich des christlichen Verständnisses der sittlichen Lebensführung. Hervorgehoben wurde dadurch eine praktische Desorientierung in den Lebensgrundhaltungen des Gläubigen. Man braucht nur daran zu erinnern, daß die Moralthologie unter den theologischen Wissenschaften am meisten in Krise geraten ist. Und dennoch strebt gerade die Erziehung zum Glauben dahin, in konkrete Lebensführung umgesetzt zu werden. Dazu gehören die Wertschätzung und Entfaltung aller menschlichen Werte, ein klares Verständnis der Sünde sowie ein Lebensstil, der zum Glaubenszeugnis wird. Es öffnet sich also ein weites und umfassendes Feld, das reich ist an Neuheiten und dringend der Evangelisierung bedarf.

Die soziale Dimension weist einen Horizont von noch größeren Neuheiten auf. Die Begriffe „Teilnahme“, „Solidarität“, „Gemeinschaft“, „Demokratie“, zusammen mit der großen Politik der „gemeinsamen Güter“, des „Friedens“, der „Gerechtigkeit“, der „sozialen Kommunikation“, des „ökologischen Gleichgewichts“ usw. bieten wichtige Themen vielfältiger Art, die von Grund auf und neu überdacht werden müssen.

Selbst die Glaubenskongregation hat uns kürzlich versichert: „Eine Herausforderung ohnegleichen stellt sich heute den Christen, die an der Verwirklichung der Gesellschaft der Liebe arbeiten... Sie fordert ein neues Nachdenken über das, was die Beziehung ausmacht zwischen dem höchsten Gebot der Liebe und der sozialen Ordnung in ihrer umfassenden Gesamtheit.“

In der Erziehung zum Glauben muß man heute also eintreten in dieses Zusammenspiel von neuen sozialen Werten. Dabei muß der sozialen Lehre der Kirche ein bestimmender und immer zeitgemäßer Stellenwert eingeräumt werden. Bekannt sind gewisse negative Abirrungen und Modeerscheinungen auf diesem Gebiet (Manipulationen und Instrumentalisierungen). Auf der positiven Seite verzeichnen wir dagegen das klare Urteilsvermögen und den besonderen Stil, der sich aus der transzendenten, aber engagierten Grundhaltung eines Don Boscos ergibt. Artikel 33

der Konstitutionen liefert uns hierfür die Inhalte und Anforderungen: Wir nehmen teil an der vorrangigen Option für die Armen und beteiligen uns am Einsatz für die soziale und kollektive Förderung in unserer Eigenschaft als Ordensleute und mit typisch salesianischem Stil. Gleichermaßen betätigen wir uns auf dem Gebiet der Kultur sowie der Erziehung, „während wir von jeder Ideologie und Parteipolitik unabhängig bleiben“ (K 33). Die Herausforderungen der neuen Zeit verpflichten uns zweifellos, unsere konkreten Aktivitäten der Erziehung zum Glauben zu klären, zeitgemäß zu gestalten und zu erneuern.

Der pastorale Einsatz der salesianischen Gemeinschaft

Die Konstitutionen belehren uns: „In Gemeinschaft zu leben und zu arbeiten ist für uns Salesianer ein grundsätzliches Erfordernis und ein sicherer Weg, unsere Berufung zu verwirklichen“ (K 49).

Die Aufgabe der Erziehung zum Glauben wird in erster Linie aufgegriffen und verwirklicht von der Gemeinschaft (auf Provinz – sowie auf Hausebene). An dieser Aufgabe nimmt jedes Mitglied entsprechend dem ihm übertragenen Auftrag teil. Das 23. Generalkapitel möchte gerade zum Nachdenken über diese konkrete gemeinschaftliche Verantwortung anregen. Das Geheimnis der Erneuerung, das man sich vom nächsten Generalkapitel erwartet, ist gerade da zu finden: nicht so sehr in der Umstrukturierung der Werke (wenngleich auch dies eine besonders wichtige Aufgabe ist), als vielmehr *im Überdenken und in der Erneuerung der Sendung oder in der pastoralen Qualität unserer Tätigkeiten*. Das ist die „Neuheit unserer Präsenz“, auf die wir vor allem anderen in jedem unserer Werke hinstreben müssen.

Genau in diesem Sinne ist die salesianische Gemeinschaft zur Erarbeitung und Anwendung eines erneuerten Erziehungs- und Pastorkonzepts aufgerufen!

Das Thema möchte den Akzent auf die Gemeinschaft legen, insofern gerade sie die Erstverantwortliche für die Erziehung der Jugendlichen zum Glauben ist. Man wird sehr darauf achten müssen, daß man nicht vom Thema abweicht, indem man etwa in die komplexe Problematik der Gemeinschaft eintritt. Der einzige Blickwinkel der Reflexion ist und bleibt immer die Erziehung zum Glauben als ein aktiver Einsatz, der von einer salesianischen Gemeinschaft in einem ganz bestimmten Territorium mit ganz besonderen soziokulturellen und kirchlichen Eigenheiten überdacht,

geplant, überprüft und überarbeitet werden muß. Die Gemeinschaft trägt die Verantwortung für ein Werk, das ganz eigene erzieherische und pastorale Zielsetzungen hat.

Freilich mißt die Überprüfung dieser grundsätzlichen Aufgabe der Gemeinschaft der pastoralen Funktion des Provinzials, des Direktors, der Animatoren und der einzelnen Mitbrüder besondere Bedeutung bei.

Es geht um eine Überprüfung der pastoralen Grundhaltung! In ihrem Zentrum muß als Maß „die pastorale Entscheidungsfindung der Gemeinschaft“ stehen (K 44). Man wird sich fragen, wie der pastorale Beitrag aller aussieht in der erzieherischen Arbeit, in der Animatoren, im Gebrauch der Hilfsmittel, in den anzuregenden Initiativen, in den zu überwindenden Schwierigkeiten und in den Herausforderungen, auf die heute und hier eine Antwort gegeben werden soll.

Mit allen Kräften wollen wir nach unserer Rückkehr zu den Quellen aus Anlaß der Hundertjahrfeier die Grundhaltung des „Gib mir Seelen“ erneuern. Sie wurde ja von Don Bosco mit pastoraler und pädagogischer Einmaligkeit bezeugt und gelebt.

Die Tatsache, daß wir uns in einem ganz bestimmten Territorium mit einer spezifischen Art der pastoralen Tätigkeiten befinden, verweist die Überprüfung seitens der salesianischen Gemeinschaft in die Richtung ihrer Beziehungen mit der Ortskirche und dem menschlichen Umfeld. „Die salesianische Gemeinschaft wirkt in Verbindung mit der Teilkirche. Sie ist offen für die Werte der Welt und aufgeschlossen für die kulturellen Gegebenheiten, in denen sie ihre apostolische Tätigkeit entfaltet“ (K 57). Zu beachten sind daher der pastorale Weg, den die Kirche in diesem Territorium beschreitet, sowie die soziokulturelle Gegebenheit und Entwicklung des Umfeldes.

In jedem unserer Werke ist die salesianische Gemeinschaft aufgerufen, die „treibende Kraft“ einer weitgefaßten Erziehungsgemeinschaft zu sein. Die Satzungen drücken das so aus: „Die Durchführung des Konzepts erfordert in jedem Bereich und Werk die Bildung der Erziehungs- und Pastoralgemeinschaft. Ihre animierende Kraft ist die Ordensgemeinschaft“ (S 5). Hier tut sich die Möglichkeit für ein umfassendes, sehr aktuelles und anspruchsvolles Gespräch auf. Es bezieht sich ganz eindeutig auch auf die Laienkräfte, die mit uns für die gleichen Jugendlichen arbeiten. Das gibt uns Anlaß, über deren pädagogische, spirituelle und apostolische Bildung und über unsere Fähigkeit zur Animation nachzudenken.

Wenn man dann daran denkt, daß sich in der großherzigen Sicht Don Boscos die Erziehung zum Glauben nicht nur im Inneren der Erziehungsge-

meinschaft abspielt, sondern sich darüber hinaus in die Pfarrei, in das Wohnviertel, in die ganze Gegend, in die Diözese, ja sogar ins Land ausdehnt, dann darf man natürlich nicht die Wichtigkeit der Animation jener Salesianischen Mitarbeiter und Ehemaligen vergessen, die an der Hinführung zum Glauben im Bereich des Territoriums mitwirken, in dem sich die salesianische Gemeinschaft befindet.

Diese Hinwendung unserer Aufmerksamkeit auf die gläubigen Laien ist heute von größter kirchlicher Aktualität. Für uns ist sie zudem Wesensbestandteil der Erneuerung unter unverkennbarer Bezugnahme auf die Vereinigungen der Salesianischen Mitarbeiter und der Ehemaligen Don Boscos. Somit muß auch dieser Aspekt entsprechend dem Blickwinkel des kapitularen Themas aufgegriffen werden. Auch hier kann es nicht darum gehen, in die Problematik der Salesianischen Familie einzutreten. Wenn wir ihre Erneuerung und Lebenskraft voraussetzen dürfen, so kommt es auch hier darauf an, die erzieherische und pastorale Initiative im Bereich des jeweiligen Territoriums zu überprüfen und anzuregen.

Man muß den Einfluß des gesamten Charismas Don Boscos auf die Pfarrei, auf das Wohnviertel, auf die Stadt oder die Region gemäß der dynamischen, kirchlichen und sozialen Vision unseres Gründers ins Auge fassen. Dieses Bewußtsein der Mitverantwortung und der kirchlichen Übereinstimmung bewirkt die Weite und prägt in der Tat das Erscheinungsbild der salesianischen Aktivität in unseren Werken. Nur Mut, Ihr lieben Provinziale und Direktoren!

Die Arbeit des nächsten Provinzkapitels

Das Provinzkapitel ist nach den Konstitutionen (Art. 170) „die repräsentative Versammlung der Mitbrüder und der Hausgemeinschaften“. Sein Wesen und seine Zuständigkeit unterscheiden sich von denen des Generalkapitels: es hat weder die „höchste Autorität“ in der Provinz inne noch übt es sie aus. Es besitzt auch keine Autorität in der Kongregation. Vielmehr verfügt es über einen Zuständigkeitsbereich, der von den Konstitutionen genau festgelegt ist.

Normalerweise wird es alle drei Jahre vom Provinzial einberufen. Im Regelfall beruft jeder Provinzial demnach in seiner sechsjährigen Amtszeit zwei Kapitel ein: eines zur Vorbereitung auf das Generalkapitel und eines in der Zwischenzeit.

In der nachkonziliaren Zeit war die Tendenz zunächst vorhanden, die Provinzkapitel öfter einzuberufen (es gab Vorschläge für alle zwei Jahre oder gar für jedes Jahr). Aber dann kam man zu der Einsicht, daß ein dreijähriger Rhythmus sinnvoll sei. Das umfangreiche Bemühen der letzten zwanzig Jahre, in denen die Provinzkapitel zu einer intensiven Mitarbeit an der Neufassung unserer Lebensregel (samt der Einberufung von Besonderen Provinzkapiteln) aufgerufen waren, könnte das Risiko einer gewissen Übersättigung mit sich bringen. Darauf sollte man zu reagieren wissen.

Angesichts des Wesens des Provinzkapitels und angesichts der Tatsache, daß die Überarbeitung unserer Lebensregel nunmehr abgeschlossen ist, ist es notwendig, die eminent gemeinschaftliche Bedeutung des Provinzkapitels, seine Wichtigkeit im Ablauf von drei Jahren und die daraus folgende Verantwortung gegenwärtig zu haben, die jeden Mitbruder und jede Gemeinschaft betrifft.

Die Tatsache, daß das 23. Generalkapitel sozusagen wieder unter „gewöhnlichen“ Bedingungen stattfindet, muß seine Auswirkungen haben auch auf die Art und Weise der Durchführung des Provinzkapitels.

Tatsächlich sollte man eine gewisse praktische Unterscheidung machen zwischen dem Provinzkapitel, das hauptsächlich der Vorbereitung des Generalkapitels dient, und dem Kapitel in der Zwischenzeit, bei dem über den guten Fortgang der Provinz nachgedacht werden soll.

Beim ersten richten sich die Hauptaufmerksamkeit und wichtigsten Arbeiten auf die Vorbereitung des Generalkapitels, wenngleich dringende Provinzprobleme nicht ausgeschlossen werden.

Beim zweiten widmet man sich mehr der gründlichen Überprüfung und Vertiefung des Wohles der Provinz.

Diese praktische Unterscheidung kann dazu beitragen, die Gefahr der Abneigung, die ich angedeutet habe, zu überwinden, die Ernsthaftigkeit der Provinzkapitel zu gewährleisten und deren Durchführung zu erleichtern.

Eine Sache bleibt auf jeden Fall klar: Das nächste Provinzkapitel muß sich hauptsächlich mit dem Thema der Erziehung der Jugendlichen zum Glauben beschäftigen. Daher rufe ich alle Mitbrüder und alle Hausgemeinschaften auf, die Vorbereitung und Durchführung des nächsten Provinzkapitels als eine überaus wichtige Zeit weltweiter Mitverantwortung zu betrachten. Das Thema der Erziehung der Jugendlichen heute zum Glauben soll für jeden Mitbruder und jede Hausgemeinschaft wirklich ein Hauptpunkt der Reflexion, des Dialogs, der Forschung, der Überprüfung und der Vorsätze werden. Wir berühren hier die 'Seele' der salesianischen Sendung. Wir messen unsere Treue zum Gründer und unsere pastorale Initia-

tivkraft. Wir bestimmen den Grad der kirchlichen Gemeinschaft, die uns prägt. Wir überprüfen die Echtheit der Liebe, die uns für die Jugendlichen leben läßt. Wir meiden die Gefahren ideologischer Modeerscheinungen und die Verflachung gewisser pseudowissenschaftlicher Zumutungen. Ich lade euch also ein, liebe Mitbrüder, diesem Kapitel große Bedeutung beizumessen: im Gebet, im Studium, in der Reflexion, in der Überprüfung, in der Beurteilung der Herausforderungen und in den Vorsätzen.

Betonen möchte ich insbesondere, wie wichtig es ist, die positiven Zeichen der kulturellen Neuerung, in der wir leben, die erprobten Werte menschlichen Wachstums und die Anforderungen der Jugend heute zu begreifen. Die Zeichen der Zeit haben an ihrer Wurzel den Impuls des Geistes Gottes. Sie lassen uns nicht bergab gehen, sondern in die Höhe steigen! Wenn das Gewicht der Sünde zugenommen hat, wächst auch der unverfälschte Sinn des Evangeliums und seine fruchtbare Durchdringung des menschlichen Wachstums. Wir bemerken es im Leben der Kirche und in der Erneuerung der Kongregation.

Die „Schöpfungstat“ des Vaters, die Ausfluß des Guten ist, bewegt sich immerfort auf einer aufsteigenden Entwicklungslinie. Die „Erlösungstat“ des Sohnes, die der Sieg des Glaubens ist, fördert die wohlthätige Entfaltung persönlicher und sozialer Freiheit. Die „Heiligungstat“ des Geistes, die Umwandlungskraft bedeutet, wirkt ununterbrochen in den Herzen und in den Gemeinschaften. Nur Pessimisten spüren nichts von der Liebe Gottes, die den Menschen in den Zeichen der Zeit umgibt: im 2. Vatikanischen Konzil, in der Erneuerung der Kirche, in der Neubelebung der Charismen (für uns besonders die Don Boscós), im pastoralen Erfindungsgeist, in der Begeisterung der Vorbereitung auf das dritte Jahrtausend christlichen Glaubens.

Gewiß, das Übel wächst in trügerischer Form. Aber der Herr hat uns zum Kampf bestellt. Und er gibt uns dafür die Kraft und das Beispiel. Mit österlicher Leuchtkraft versichert er uns, daß „alles, was aus Gott geboren ist, die Welt überwindet. Das ist der Sieg, der die Welt besiegt: unser Glaube! Und wer sonst könnte die Welt besiegen als der, welcher glaubt, daß Jesus der Sohn Gottes ist?“

Zum Abschluß

Liebe Mitbrüder, ich möchte an die Unterscheidung zwischen „Sendung“ und „Pastoral“ erinnern, die das Besondere Generalkapitel gemacht hat.

Die „Sendung“ ist in jeder Kulturform und in jeder Situation identisch und unveränderbar. Die „Pastoral“ ist die auf die Wirklichkeit ausgerichtete Konkretisierung der Sendung unter der Anleitung der 'Seelsorger'. Das erfordert Sensibilität gegenüber den Zeichen der Zeit und Gespür für die notwendige Anpassung an einen bestimmten geschichtlichen Augenblick und die jeweilige örtliche Situation. Daraus ergibt sich notwendigerweise eine Vielfalt von 'Pastoralformen', oder von konkreten Auswahlmöglichkeiten der Gesamt- und Ortskirche in ihrem dreifachen Dienst: dem prophetischen, dem liturgischen und dem der Leitung der Gemeinschaft. So erklären sich die verschiedenen Pastoralformen in Bezug auf das Alter, die Geschlechtszugehörigkeit, das soziokulturelle Umfeld, den Grad des Glaubens und die Gesamtpastoral des jeweiligen Landes (vgl. BGK 30). Die Erneuerung unserer Sendung ist aufs innigste verknüpft mit der Vielfalt unserer Pastoralformen. Diese Vielfalt ist längst ein Faktum, über das es nicht mehr zu streiten gilt. Vielmehr stellt sie die Ausgangsbasis für die kommenden kapitularen Arbeiten dar.

Aber der Blickwinkel des vorgelegten Themas richtet sich nicht auf diese Vielfalt. Er setzt sie voraus und akzeptiert sie als lebendige Wirklichkeit, auf die man sich konzentrieren muß. Das geschieht aber unter der Berücksichtigung eines anderen Aspektes: dem der *pastoralen Qualität* der je eigenen Einsatzformen jedweder salesianischen Gemeinschaft. Innerhalb der Vielfalt interessiert uns ganz besonders die „*pastorale Qualität*“. Es geht also für diesmal nicht um andere – zweifellos auch wichtige – Gesichtspunkte: nicht um das Problem der Zielgruppen, nicht um die Umstrukturierung der Werke, nicht um die Eingliederung unseres Sendungsauftrages in das Umfeld, nicht um die Überprüfung der Ordensgemeinschaft, nicht um die Neubelebung der Salesianischen Familie und nicht um irgendein anderes interessantes Argument, *sondern ganz spezifisch und mit aller Gründlichkeit um die Qualität unserer Pastoral in der Erziehung der Jugendlichen heute zum Glauben.*

Die Treue zum Auftrag Don Boscos erfordert in unserem Denken und in jeder Gemeinschaft das Wiederaufleben des Eifers und der Eigenart unserer pastoralen Zuständigkeit unter dem Einfluß der Kraft des Heiligen Geistes.

Die zu leistende Überprüfung oder die Analyse der Wirklichkeit, in der wir arbeiten, muß ebenfalls aus dem pastoralen Blickwinkel erfaßt werden. Ideologische Vorurteile, die die anzustrebenden Schlußfolgerungen bewußt instrumentalisieren könnten, müssen vermieden werden. Angesagt ist also nicht nur eine einfache Analyse der Wirklichkeit unter Kriterien, die

mit unserer Sendung nicht viel zu tun haben, *sondern eine „pastorale Sicht“ der Realität*, die sich nur aus der Bewertungssicht des Evangeliums und der Kirche ergeben kann. Es handelt sich darum, einen Reichtum des Lebens – den des Glaubens – zu bewerten, der sich jenseits der Grenzen aller Wissenschaften und soziopolitischen Systeme bewegt. Der Glaube in seiner tiefen Wirklichkeit (seinen Anfängen und seinem Wachstum) kann nicht beurteilt und überprüft werden, es sei denn von den Gläubigen selbst, sofern sie ihn zum erhellenden und maßgebenden Gipfelpunkt ihrer eigenen Urteile gemacht haben.

Darum tut man gut daran, sich im Gebet und im Lebenswandel auf Maria auszurichten, die im Evangelium als diejenige bezeichnet wird, *„die geglaubt hat“* und die im „Magnificat“ ihre am Evangelium orientierte Sicht der Geschichtsbewertung zum Ausdruck gebracht hat.

Wir haben uns ihr zum Beginn des 22. Generalkapitels feierlich anvertraut. Wir sind davon überzeugt, „daß Maria unter uns gegenwärtig ist und ihre Sendung als Mutter der Kirche und Helferin der Christen fortsetzt. Ihr, der demütigen Magd, an der der Herr Großes getan hat, vertrauen wir uns (auch heute und für das 23. Generalkapitel) an, um unter der Jugend Zeugen der unerschöpflichen Liebe ihres Sohnes zu werden“ (K 8).

Don Bosco möge uns von Maria den lebendigen Sinn für Christus und den apostolischen Eifer erleben, damit wir teilhaben an den Wohltaten seines großen Mysteriums, an der schöpferischen Intelligenz und an der erzieherischen Kompetenz und so imstande sind, die Jugendlichen zum Glauben an Christus zu führen als Antwort auf die schwierigen Herausforderungen unserer Zeit.

Machen wir uns mit Kraft und Ausdauer ans Werk! Das vorgelegte Thema ist von lebenswichtiger Bedeutung.

Herzliche Grüße und alle guten Wünsche im Herrn,

Don Egidio Viganò

II. ORIENTIERUNGEN UND WEISUNGEN

2.1 HINWEISE ZUR VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG DES PROVINZKAPITELS

Aufgaben des Provinzkapitels

„Das Provinzkapitel ist — so der Art. 170 der Konstitutionen —

die brüderliche Versammlung, in der die Hausgemeinschaften ihre Zugehörigkeit zur Provinzgemeinschaft durch die gemeinsame Sorge um die allgemeinen Probleme bekräftigen.

Es ist zudem die repräsentative Versammlung der Mitbrüder und der Hausgemeinschaften.“

Die Aufgaben des Provinzkapitels gibt derselbe Art. 170 der Konstitutionen und der Art. 169 der Satzungen an.

Wie der Generalobere im Einberufungsbrief des anstehenden GK 23 näher bestimmt, muß man unterscheiden zwischen dem Provinzkapitel, das „zur Vorbereitung des Generalkapitels“ abgehalten wird und dem sogenannten „Zwischenkapitel“ (in der Zeitspanne zwischen zwei Generalkapiteln).

In unserem Fall wird das Provinzkapitel einberufen ausdrücklich und vorrangig zur Vorbereitung des GK 23. Die Aufgaben des jetzt abzuhaltenden Provinzkapitels werden daher folgende sein:

1. die Behandlung des Themas des GK 23: „die Erziehung der Jugendlichen zum Glauben, Aufgabe und Herausforderung der salesianischen Gemeinschaft heute“, mit der geforderten Überprüfung und Erarbeitung der Vorschläge, die dem GK 23 vorzubringen sind;
2. die Wahl des Delegierten (oder der Delegierten) für das Generalkapitel und ihrer Vertreter (Konst. 171,5).

Neben diesen vorrangigen Pflichtaufgaben kann das Kapitel andere Fragen behandeln, die die Provinz betreffen und als notwendig erscheinen, gemäß der Konst. 171, 1–2. Zu bedenken ist, daß die eventuellen Beschlüsse des Provinzkapitels, mit verbindlicher Kraft für die Provinz, erst nach der Bestätigung durch den Generaloberen und seinen Rat Gültigkeit erlangen (Konst. 170).

Die Vorbereitung des Provinzkapitels

Nach dem Erhalt des Einberufungsbriefes zum GK 23 vom Generaloberen empfiehlt es sich, daß der Provinzial eine **Sitzung des Provinzialrates** veranlaßt:

- zum gründlicheren Kennenlernen der Eigenart und der Zielsetzungen des GK 23; zugleich zur Klärung des Sinns und der Ziele des Provinzkapitels, das es vorbereiten soll;
- zur Kenntnisnahme des „Reflexionsentwurfs“ zum eigentlichen Thema des GK 23; es sollen auch die Richtlinien für die Vorbereitung und Durchführung des Provinzkapitels und deren konkrete Anwendung abgehandelt werden;
- zur Suche nach Beweggründen und geeigneten Mitteln, durch die die Mitbrüder und die Gemeinschaften zum Mitwirken angeregt werden könnten;
- zur Berufung des Regulators des Provinzkapitels (Satzung 168), gegebenenfalls zur Einladung der Experten und Beobachter (Satzung 168).

Wenn es angebracht erscheint, kann der Provinzial mit seinem Rat eine **Vorbereitende Kommission** benennen, die dem Regulator bei der Vorbereitung des Kapitels behilflich sein soll.

Die EINBERUFUNG DES PROVINZKAPITELS soll durch einen Brief des Provinzials geschehen, in dem er zum Überdenken des Themas und zur Mitarbeit am Provinzkapitel einlädt. Darin soll er bekanntgeben:

- den Regulator und die Mitglieder der eventuellen Vorbereitungskommission;
- den Tag der Eröffnung und den Ort des Provinzkapitels; es kann dabei die Möglichkeit von zwei Sitzungsperioden erwogen werden;
- wie sich die Gemeinschaften zur Wahl des Delegierten zum Provinzkapitel und seines Vertreters versammeln sollen, deren Mitglieder nicht die erforderliche Zahl von sechs Mitbrüdern erreicht (vgl. Satzung 163).

Nach der Wahl der Delegierten der Einzelgemeinschaften wird der Provinzial in einem zweiten Brief

- den Mitbrüdern die Namen der Gewählten mitteilen und
- das Namensverzeichnis der Mitbrüder mit ewiger Profeß vorlegen, die beim Provinzkapitel als Delegierte der Mitbrüder der Provinz zum Generalkapitel gewählt werden können (vgl. Satzung 165, 1–2).

DER REGULATOR DES PROVINZKAPITELS:

- informiert die Mitbrüder über die Termine für die Wahl
 - + der Delegierten der Gemeinschaften und ihrer Vertreter
 - + der Delegierten der Mitbrüder (über die Provinzliste)
 - + gegebenenfalls der neuen Vertreter der Delegierten der Gemeinschaften, wenn ein solcher über die Provinzliste gewählt worden ist;
- läßt den Gemeinschaften die Richtlinien für die Wahl der Delegierten der Ortsgemeinschaften und Formblätter zum Protokoll darüber zukommen; gibt außerdem die vorgeschriebenen Vorgehensweisen bei der Wahl der Delegierten der Mitbrüder der Provinz bekannt.

Der möglicherweise ernannten **Vorbereitungskommission der Provinz** wird die Aufgabe zukommen, alle Initiativen zu prüfen, dem Provinzial vorzuschlagen und zu fördern, die sie für nützlich hält:

- a) zur Weckung des Interesses an den Themen und Zielen des Kapitels unter den Mitbrüdern (durch Vorträge, Studientagungen, Begegnungen von Gruppen und Gemeinschaften, usw.);
- b) um den Mitbrüdern zu helfen, sich innerlich bereit zu halten für die Arbeiten und die vom Kapitel als Vorbereitung vorgeschlagenen geistigen Übungen (Einkehrtage, Gebetstage, liturgische Feiern, usw.)
- c) für die Verdeutlichung des 2. Kapitelthemas, als Hilfe an die Mitbrüder bei der Beschäftigung damit; es wird hilfreich sein, jedem Mitbruder den in dieser Nummer der „Akten“ (S. 28–46) abgedruckten „Reflexionsentwurf“ in die Hand zu geben.

Die Vorbereitungskommission kann, wenn es zweckdienlich erscheint, auch andere Mitglieder der Salesianischen Familie und Freunde unserer Werke (FMA, VDB, Mitarbeiter, Ehemalige, reifere Jugendliche von unseren Schulen, qualifizierte Geistliche, andere Ordensleute, usw.) ansprechen und um ihre Mitarbeit werben in den Formen und auf den Gebieten, wie es unsere Richtlinien und die örtliche Situation erlauben.

Der Regulator zusammen mit der Vorbereitungskommission wird darüber hinaus:

- die nach dem vom Regulator des GK 23 entworfenen Muster gestalteten Karteiblätter verschicken zur Sammlung der Beiträge und Gedanken der Mitbrüder und / oder der Gemeinschaften;
- den letzten Termin für das Abschicken der Karteiblätter an den Regulator des Provinzkapitels festlegen;

- die von den Mitbrüdern eingesandten Beiträge und Vorschläge bearbeiten und dadurch ein nützliches Material für die Diskussion und die Beschlüsse des Provinzkapitels bereitstellen.

Durchführung des Provinzkapitels

Man tue alles dafür, daß das Provinzkapitel im geistigen Klima der Brüderlichkeit, des Nachdenkens und des Gebetes durchgeführt werde, in der Suche nach dem Willen Gottes, um so immer mehr und richtiger den Erwartungen der Kirche und den Jugendlichen von heute entgegenzukommen. Diesem Zweck kann eine nach Inhalt, Form, Vorlagen usw. sorgfältig vorbereitete Liturgie dienen.

Zur Abwicklung der Arbeiten wird sich das Provinzkapitel eine kurze **Arbeitsordnung** geben, in der die Normen für die Arbeiten, die Vorgehensweise bei den Diskussionen und die Einteilung der Kapitulare in Arbeitsgruppen und Kommissionen festgelegt werden. Beim Entwurf solcher Arbeitsordnung beachte man die von den Konstitutionen und den Satzungen angegebenen Richtlinien (Konst. 152 über die Rechtsgültigkeit der Handlungen, Konst. 153 über den Modus der Wahlen, Satzungen 161, 164, 169); ebenso eventuelle Verfügungen des Direktoriums für Provinziales.

Bei der **Weitergabe** der Vorschläge und Beiträge an das GK 23 soll man sich gewissenhaft an die vom Regulator des Kapitels herausgegebenen Anordnungen halten.

Insbesondere sollen die Vorschläge und Beiträge auf die entsprechenden „Karteiblätter“ niedergeschrieben werden; dabei soll der Punkt des Reflektionsentwurfs genau angegeben werden, auf den sie sich beziehen. Die Vorschläge des Provinzkapitels sollen mit dem Ergebnis bei ihrer Abstimmung versehen werden.

Mitwirken der Gemeinschaften und der Mitbrüder

Zum Abschluß dieser Anregungen scheint es noch angebracht, einige Verbindlichkeiten der Gemeinschaften und der einzelnen Mitbrüder aufzuzählen.

Die Gemeinschaften:

- Begleiten den gesamten Ablauf des Provinzkapitels mit dem täglichen Gebet.

- Wählen ihren Delegierten für das Provinzkapitel und seinen Vertreter: verfassen das Protokoll über die Wahl; es soll auf dem vom Regulator zugesandten Formblatt niedergeschrieben werden.
- Nehmen entgegen und bearbeiten, möglichst gemeinschaftlich, die Anregungen und die Materialien, die ihnen der Regulator zur Weckung ihres Interesses schickt.
- Beschäftigen sich gründlich mit dem Thema des Provinzkapitels in Hinblick auf das GK 23 und senden Beiträge und Vorschläge ein.

Die einzelnen Mitbrüder:

- Beteiligen sich mit ihrer Stimme an der Wahl des Delegierten ihrer Gemeinschaft und seines Vertreters.
- Nehmen teil an der Wahl der Delegierten der Mitbrüder der Provinzgemeinschaft.
- Befassen sich persönlich mit dem Thema, behelfen sich dabei mit bereitgestellten Hilfsmitteln und nutzen für sich den Meinungsaustausch in der eigenen Gemeinschaft.
- Senden, wenn sie es so wünschen, eigene Vorschläge und Beiträge direkt dem Regulator des GK 23 zu.
- Verfolgen durch eigene Information und im Gebet die Vorbereitung, den Ablauf und die Beschlüsse des Provinzkapitels ihrer Provinz.

2.4 RICHTLINIEN FÜR DIE WAHLEN

Einführung: Rechtmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Handlungen

Das Provinzkapitel (PK) ist ein Gemeinschaftsakt; er ist von hohem Wert nicht bloß für die Provinz, sondern auch für die ganze Kongregation.

Das PK wählt in der Tat die Delegierten und erarbeitet Vorschläge für das GK selbst, und dies in gemeinschaftlicher Form, im Auftrag und Namen der Provinz. Außerdem kann das PK Beschlüsse fassen, die, nachdem sie vom Generalobern mit seinem Rat approbiert wurden (vgl. Konst. 170), verpflichtende Kraft für alle Mitbrüder der Provinz erlangen.

Das PK unterliegt daher in seinem Ablauf bestimmten Rechtsvorschriften, die seine Rechtmäßigkeit und die Rechtskraft seiner Handlungen garantieren. Diese Normen sind im allgemeinen Kirchenrecht und in unserem

Sonderrecht (Konstitutionen und Satzungen) enthalten: von diesem letzteren bezieht auch das PK seine Rechtskraft.

Die Einhaltung der Vorschriften, von denen Rechtmäßigkeit und Rechtsgültigkeit abhängen, ebenso wie die Genauigkeit bei der Abfassung der amtlichen Dokumente ermöglichen einen schnellen Ablauf der nachfolgenden Arbeiten und helfen Verzögerungen, Beschwerden und Berufungsverfahren, zusätzliche Erklärungen und Verbesserungen vermeiden.

Um dem Provinzial und dem Regulator des PK entgegenzukommen, wird im folgenden eine Reihe von Rechtsvorschriften und Richtlinien zusammengestellt. Sie beziehen sich auf

- kanonische Errichtung der Ordensniederlassungen
- Ernennungen
- die zahlenmäßige Erfassung der Mitbrüder und die verschiedenen zu erstellenden Verzeichnisse
- Sonderfälle
- einige Formvorschriften.

Die kanonische Errichtung der Niederlassung

Die kanonische Errichtung der Niederlassung ist die notwendige Vorbedingung dazu (vgl. Kan. 608, 665 § 1), daß ihre Mitbrüder zur Versammlung zusammenkommen, die die Rechtsbefugnis hat, den Delegierten für das PK gültig zu wählen, und daß der Vorsteher der Gemeinschaft (der Direktor: Konst. 186) von Rechts wegen an demselben Kapitel teilnimmt (Konst. 173, 5). Die Urkunde von der Errichtung muß im Archiv der Niederlassung zu finden sein (1).

Es ist also anläßlich des PK erforderlich:

- die kanonische Errichtung der einzelnen Häuser oder Gemeinschaften rechtzeitig zu überprüfen;
- die Errichtung der Häuser oder Gemeinschaften zügig voranzutreiben, die noch nicht rechtlich bestehen, deren Errichtung man aber beabsichtigt (2);

1) Bei den Niederlassungen, die schon vor 1926 mit einer eigenständigen Gemeinschaft (nicht „Filialgemeinschaft“) bestanden, genügt, wenn dies feststeht (in diesem Jahr wurden alle unsere Niederlassungen kanonisch anerkannt ohne Urkunden für jede einzelne).

2) Vgl. die dafür geltenden Normen in Kan. 115, § 2 und Kan. 608–610.

- Zuordnung der Mitbrüder einer kanonisch noch nicht errichteten Niederlassung oder einer kanonisch errichteten Niederlassung mit weniger als 6 Mitbrüdern an eine andere Gemeinschaft gemäß Satzung 163 (3).

Die Ernennungen

Man muß prüfen, ob der Rechtstitel derer, die von Rechts wegen am PK teilnehmen, noch gilt oder vielleicht schon verfallen ist. Dies gilt besonders in den Regionen, wo das PK zu den Zeiten stattfinden soll, in denen gewöhnlich der Personalwechsel und neue Ernennungen geschehen.

Eine Ernennung ist rechtlich in Ordnung,

- a) wenn sie gemäß der Verfügung der Konstitutionen geschehen ist;
- b) wenn der Ernannte sein Amt in der erforderlichen Form angetreten hat (von den Provinzialen, den Obern einer Visitation und den Direktoren wird vor dem Antritt das Glaubensbekenntnis verlangt: vgl. Kan. 833, 8);
- c) wenn die Ernennung nicht verfallen ist (4).

Das Gesagte ist je nach Fällen anzuwenden:

- auf Provinziale und die Obern der Visitationen (vgl. Konst. 162 und 168);
- auf Mitglieder des Provinzialrates (vgl. Konst. 167);
- auf den Obern jeder Provinzdelegation (vgl. Konst. 159);
- auf Direktoren (vgl. Konst. 177);
- auf Novizenmeister (vgl. Konst. 112).

3) Der „Beauftragte“ einer kanonisch nicht errichteten Gemeinschaft nimmt nicht von Rechts wegen am PK teil. Es nimmt hingegen daran teil der Direktor einer errichteten Niederlassung, wenn diese auch nicht die Mitbrüderzahl von sechs erreicht.

4) Der Obernrat hat im Beschluß vom 23.6.1978 den Amtsantritt und den Amtsablauf folgendermaßen geregelt:

- die Ernennung zu den verschiedenen Ämtern in der Ortsgemeinschaft wie auch in der Provinz bekommt Rechtsgültigkeit im Akt der Amtsübernahme in der vorgeschriebenen Form;
- die Ernannten bleiben im Amt bis zu dessen gesetzmäßigen Übernahme durch den Nachfolger; der Amtswechsel soll nicht später als drei Monate nach dem Ablauf ihrer Amtszeit geschehen.

Für den Vikar einer Ortsgemeinschaft, der (wenn der Provinzial es für angemessen hält) den ernsthaft verhinderten Direktor vertreten darf (vgl. Konst. 173, 5) ist erforderlich, daß die Ernennungsurkunde zum Vikar vorhanden ist. Als solche genügt der dem Mitbruder überreichte Gehorsamsbrief. Es muß außerdem aus einer schriftlichen Unterlage hervorgehen, daß der Provinzial die ernste Verhinderung des Direktors anerkannt und der Teilnahme des Vikars am PK zugestimmt hat.

Die zahlenmäßige Erfassung der Mitbrüder und die zu erstellenden Verzeichnisse

Die zahlenmäßige Erfassung der zur Provinz oder Visitation zugehörigen Mitbrüder ist für das PK wichtig. Danach richtet sich nämlich:

- die Zahl der Delegierten der Provinz (oder der Visitation), die am PK teilnehmen sollen (vgl. Konst. 173, 7; Satzungen 161–166);
- die Zahl der Delegierten einer Provinz oder Visitation für das Generalkapitel (vgl. Konst. 151, 8; Satzungen 114–115, 118).

Es ist für das PK *ein allgemeines Verzeichnis der Mitbrüder der Provinz* zu erstellen.

Neben diesem sind noch weitere „Verzeichnisse“ anzufertigen, die für die Arbeiten des PK nützlich sind:

- Verzeichnis derjenigen, die „von Rechts wegen“ am PK teilnehmen;
- Verzeichnis der Mitbrüder mit „aktivem Wahlrecht“;
- Verzeichnis der Mitbrüder mit „passivem Wahlrecht“;

Es folgen jetzt die für die Erstellung der einzelnen Verzeichnisse geltenden Normen.

1. Das allgemeine Verzeichnis der Mitbrüder der Provinz (oder Visitation) für das PK (5)

Als der Provinz (oder der Visitation) zugehörig sind zu erfassen:

5) Das Verzeichnis „für die Zwecke des PK“ stimmt nicht einfach mit dem überein, das jährlich für die Statistik gefordert wird; dieses letztere umfaßt nämlich auch Mitbrüder in „irregulärer“ Situation.

- A) die Mitbrüder, die in dieser Provinz (oder Visitatione) ihre erste Probeß abgelegt haben und bei der Aufzählung dort wohnen (Konst. 160);
- B) Mitbrüder aus einer anderen Provinz (oder Visitatione), durch *endgültige Versetzung* der Provinz zugehörig und bei der Aufzählung hier wohnend (vgl. Satzung 151) (6);
- C) die bei der Aufzählung in der Provinz (oder Visitatione) lebenden Mitbrüder aus anderen Provinzen (oder Visitationen), die durch eine bloß *zeitliche Versetzung* der Provinz angehören, gemäß Art. 151 der Satzungen (7);
- D) Mitbrüder, die kraft einer der Verfügungen unter A), B), C) zur Provinz gehören, aber „aus berechtigten Gründen abwesend“ sind.
Als „berechtigterweise abwesend“ (daher in die Zählung aufzunehmen) sind gemäß Art. 166 der Satzungen folgende zu betrachten:
 - a) die Mitbrüder der Provinz (oder Visitatione), die bei der Aufzählung für eine bestimmte Zeit in einer Niederlassung einer anderen Provinz (oder Visitatione) leben, aufgrund ausdrücklicher Anweisung des Provinzials ihrer Provinz, wegen Studium, Krankheit oder mit einem vom eigenen Provinzial erhaltenen Arbeitsauftrag (8);
 - b) Mitbrüder, die vom eigenen Provinzial die Erlaubnis der „absentia a domo“ (vgl. Kan. 665 §1) erhalten haben oder vom Generalobern (oder der römischen Kurie) das Indult der „Exklaustration“ erreicht haben (9).
 Zur Klärung werden noch die Mitbrüder genannt, die, auch wenn sie noch zur Provinz (oder Visitatione) gehören, doch nicht in die Zahl der Mitbrüder für das PK aufgenommen und im hier besprochenen „Verzeichnis“ genannt werden sollen:
- E) die Mitbrüder, die ein formales Gesuch um Dispens vom priesterlichen oder diakonalen Zölibat, das Gesuch um Säkularisierung, um Entpflichtung von ewigen oder zeitlichen Gelübden eingereicht haben (10);

6) Für die konkreten Fälle vgl. ACS Nr. 284, S. 68, 3 und 2 und andere einschlägige Erlässe.

7) Diese Mitbrüder werden aufgezählt und wählen **nur** in der Provinz, wo sie jetzt wirken und sich aufhalten.

8) Sie wählen dort, wo sie wohnen, außerhalb ihrer Provinz, den Delegierten der Gemeinschaft; dagegen werden sie auf die Liste ihrer eigenen Provinz gesetzt für die Wahl des Delegierten der Mitbrüder der Provinz.

9) Für diese Fälle vgl. Kan. 687.

10) Nach der geltenden Praxis gehören auch die Mitbrüder nicht in das Verzeichnis, die die Absicht bekundet haben, die Kongregation zu verlassen, auch wenn sie noch kein Gesuch um Entlassung eingereicht haben oder ihr Gesuch noch nicht bearbeitet worden ist.

F) Mitbrüder, die, gleich aus welchem Grund, *unberechtigt* außerhalb der Gemeinschaft wohnen (= Mitbrüder in „irregulärer Situation).

Es ist angebracht, die vom Generalobern beim BGK gegebene und jetzt noch gültige Norm zu beachten:

Die Übergänge von einer zur anderen Provinz, die ohne die vorgeschriebenen Formalitäten geschehen sind oder die durch keine klaren und belegbaren Tatsachen oder Eingriffe bewiesen werden können, sind als endgültig zu betrachten (somit auch mit dem Verlust aller Rechte der früheren Zugehörigkeit verbunden), wenn inzwischen zehn Jahre ununterbrochen in der neuen Provinz verlaufen sind.

Nach dem „allgemeinen Verzeichnis“ der Mitbrüder der Provinz wird die Zahl der Delegierten der Provinz zum PK berechnet (einer für 25 Mitbrüder und für die Restzahl: Satzung 165, 3); ebenso die Zahl der Delegierten für das Generalkapitel (einer, wenn die Zahl der Mitbrüder der Provinz nicht die Zahl 250 erreicht, zwei bei 250 und mehr Mitbrüdern: s. Satzung 114).

Nachdem das allgemeine Verzeichnis aufgestellt ist, *schicke man eine Kopie davon an den Regulator des GK 23*. Er hat den Auftrag, die Aufrechnungen der einzelnen Provinzen (und Visitorien) zu überprüfen, um so die Gültigkeit der Wahl der Delegierten zum Generalkapitel festzustellen.

2. Das Verzeichnis der Teilnehmer „von Rechts wegen“ am PK

Dieses Verzeichnis wird der Provinzial (oder der Regulator des PK) den Mitbrüdern vorlegen, damit ihnen die Namen der Mitglieder „von Rechts wegen“ des PK bekannt werden und sie sich bei den Wahlen auf Provinzebene richtig verhalten.

Dem Art. 173 der Konst. zufolge sind die Teilnehmer von Rechts wegen am PK folgende:

- der Provinzial (oder der Obere der Visitorie); er steht dem PK vor;
- die Provinzialräte;
- die Delegierten der einzelnen Delegationen der Provinz;
- der Regulator des PK;
- die Direktoren der einzelnen kanonisch errichteten Häuser (11);
- der Novizenmeister.

11) Dazu gehören auch die Direktoren der Häuser mit weniger als sechs Mitbrüdern, wenn die Niederlassung kanonisch errichtet ist.

3. Verzeichnisse der Mitbrüder mit „aktivem“ Wahlrecht

Es sind Verzeichnisse derjenigen, die das Recht haben, die Delegierten der einzelnen Gemeinschaften und aus dem Bereich der gesamten Provinz zu wählen.

Es geht also um zweierlei Verzeichnisse:

3.1 *Verzeichnis für die Wahl der Delegierten der einzelnen Gemeinschaften.*

Es wird in jeder einzelnen Gemeinschaft aufgestellt und umfaßt alle Mitbrüder mit ewiger oder zeitlicher Profeß, die in der Gemeinschaft leben, die Mitbrüder aus anderen Provinzen (oder Visitorien) inbegriffen, die nur zeitlich begrenzt in der Gemeinschaft wohnen zwecks Studiums, wegen Krankheit oder für bestimmte ihnen von ihrem eigenen Provinzial zugewiesene Aufträge (vgl. Satzung 165, 2).

3.2 *Verzeichnis für die Wahl der Delegierten der Provinz zum PK*

Dieses Verzeichnis, von Bedeutung für die Wahl der Provinzdelegierten, soll alle Mitbrüder mit ewiger oder zeitlicher Profeß enthalten, die im „allgemeinen“ Verzeichnis erfaßt sind, mit Ausnahme derer, die kein Wahlrecht, weder aktives noch passives, besitzen.

Kein aktives und passives Wahlrecht dürfen beanspruchen, auch wenn sie in das allgemeine Verzeichnis der Provinz aufgenommen wurden, die Mitbrüder, die

- a) das Indult der Exklaustration gemäß kirchenrechtlichen Verfügungen (Kan. 687) erhalten haben;
- b) die Erlaubnis zur „absentia a domo“ erhalten haben und bei der Erteilung dieser Erlaubnis auf das aktive und passive Wahlrecht verzichtet haben. (12)

12) Dieser Verzicht muß aus einem schriftlichen Beleg hervorgehen, in dem der Provinzial mit seinem Rat die „absentia a domo“ billigt. Vgl. den Brief des Vikars des Generalobern vom 20.1.1985.

4. Verzeichnisse der Mitbrüder mit passivem Wahlrecht

Es gibt drei Arten solcher Verzeichnisse:

4.1 Verzeichnis der Wählbaren für das PK als „Delegierte der Gemeinschaft“

Dieses Verzeichnis wird in jeder einzelnen Gemeinschaft aufgestellt: es umfaßt alle Mitbrüder der Gemeinschaft mit ewiger Profeß (die aus anderen Provinzen inbegriffen, die hier bloß zum Studium oder aus Krankheitsgründen leben); ausgenommen sind die Mitglieder des PK von Rechts wegen (s. Verzeichnis 2) und die Mitbrüder, die kein aktives und passives Wahlrecht beanspruchen können.

4.2 Verzeichnis der Wählbaren für das PK als „Delegierte der Provinz“

Es wird auf Provinzebene erstellt. Es umfaßt alle Mitbrüder mit ewiger Profeß vom „allgemeinen Verzeichnis“ der Provinz (Verzeichnis 2); nur folgende sind ausgenommen:

- die Mitglieder des PK von Rechts wegen (Verzeichnis 2);
- die rechtmäßig gewählten Delegierten der Einzelgemeinschaften;
- Mitbrüder, die kein aktives und passives Wahlrecht haben (siehe oben).

4.3 Für die Wahl des (der) Delegierten der Provinz für das Generalkapitel im Verlauf des PK gilt: wählbar sind *alle Mitbrüder mit ewiger Profeß vom allgemeinen Verzeichnis der Provinz* (Verzeichnis 1); ausgenommen sind:

- der Provinzial, der bereits von Rechts wegen Mitglied des Generalkapitels ist;
- die in der Provinz lebenden ehemaligen Generalobern, die ebenso von Rechts wegen Mitglieder sind;
- die Mitbrüder ohne aktives und passives Wahlrecht.

Die Protokolle über die Wahlen

- Die Vorschriften über Abstimmung und Stimmzählung bei den Wahlen der Einzelgemeinschaften sind in den Art. 161 – 163 der Satzungen enthalten (vgl. auch Konst. 153).

Die Protokolle über die Wahl der Delegierten der Gemeinschaft und ihrer Vertreter sollen auf den dazu bereitgestellten Formblättern nieder-

geschrieben werden und sollen von der dafür ernannten Kommission der Provinz überprüft werden (13).

- Die Vorschriften über Abstimmung und Stimmenzählung bei der Wahl der Delegierten der Provinz enthält der Art. 165 der Satzungen.

Das Protokoll über die Wahl dieser Delegierten muß das Datum der durchgeführten Stimmenauszählung enthalten; es müssen aus ihnen die Namen der Stimmenzähler, die Einhaltung der entsprechenden Formvorschriften und die Ergebnisse der Wahl hervorgehen. Das auf dem Formblatt geschriebene Protokoll soll durch die Unterschriften des Leiters der Stimmenzählung und der Zähler selbst beglaubigt werden.

- Das Protokoll über die Wahl der Delegierten zum Generalkapitel und ihrer Vertreter soll nur auf entsprechenden Formblättern geschrieben und nach den dort angegebenen Richtlinien verfaßt werden.

Dieses Protokoll muß *rechtzeitig dem Regulator des GK 23 zugestellt werden*; er wird es an die entsprechende, vom Generalobern ernannte Rechtskommission zur vorgeschriebenen Revision weiterleiten (vgl. Satzung 115).

Besondere Fälle

- Die salesianischen Bischöfe, auch solche, die sich von ihrem Amt zurückgezogen haben und in der Provinz leben, haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie stimmen nicht ab, falls sie zum PK eingeladen würden. Das gleiche gilt für Bischöfe, die in eine salesianische Gemeinschaft eingegliedert wurden (vgl. AAS 1986, S. 1324).
- Die ehemaligen Generalobern haben aktives und passives Wahlrecht in der Ortsgemeinschaft, der sie angehören und bei der Wahl der Provinzdelegierten. Falls sie selbst zu Delegierten zum PK gewählt wurden, haben sie dort bloß das aktive Wahlrecht, da sie schon von Rechts wegen Mitglieder des Generalkapitels sind.

Richtlinien für die Form der genannten Mitbrüderverzeichnisse

- 1) Die Namensangaben der Mitbrüder sind *mit Reihenzahl zu bezeichnen*.

13) Sie wird vom Provinzial in Absprache mit dem Regulator ernannt.

- 2) Es ist das alphabetische Verzeichnis und der Wortlaut der Namen nach dem „Elenco generale“ 1988 zu befolgen.
- 3) für den FAMILIENNAMEN große Buchstaben, für den Taufnamen kleine Buchstaben gebrauchen.
- 4) Es ist mit den entsprechenden Buchstaben anzugeben, ob der Mitbruder Priester (P), Diakon (D), Laienmitbruder (L) oder Kleriker-Student (S) ist.
- 5) Mit dem Buchstaben (t) ist anzugeben, wenn der Mitbruder nur zeitliche Profeß hat.

2.5 TÄTIGKEITEN DER TECHNISCHEN VORBEREITUNGSKOMMISSION

Mit dem Datum von 14. Juli 1988 ernannte der Generalobere, gemäß Art. 112 der Satzungen, die Technische Vorbereitungskommission für das XXIII. Generalkapitel (GK 23). Ihren Vorsitz übernahm Don Francesco Maraccani, der schon mit dem Datum von 6.7.1988 ernannte Regulator des GK 23.

Die Kommission bilden die Mitbrüder: D. Giovanni Battista Bosco, D. Edmond Klenck, D. Valentín de Pablo, D. Joseph Pulikal, D. José Reinoso, Herr Renato Romaldi, D. Adriaan Van Luyn, D. Francisco Castellanos (als Sekretär).

Die Mitglieder der Kommission erhielten ein Dossier mit dem Vorschlag des „iter“ und mit den Angaben zum Thema, die vorher vom Generaloberen und seinem Rat in einer Plenarsitzung überdacht wurden.

Die Technische Kommission kam zusammen in den Tagen von 27. bis 29. Juli 1988. In mehreren Sitzungen hat sie folgende Beiträge erarbeitet:

1. Den Abriß des „iter“ in der Vorbereitung des GK 23 mit dem Blick auf das vom Obernkapitel festgelegte Datum der Eröffnung desselben.
2. Einen Entwurf der Reflexion über das Thema des GK 23 als Hilfsmittel für die Provinzkapitel und die einzelnen Mitbrüder.
3. Hinweise für die Vorbereitung und Durchführung der Provinzkapitel.
4. Rechtsnormen für die Provinzkapitel (insbesondere für die Durchführung der Wahlen).

IV. DIE TÄTIGKEIT DES GENERALRATES

4.1 Die Chronik des Generalobern

Juni und Juli: die Zeit fast ganz ausgefüllt mit den Arbeiten im Generalrat, der zu Plenarsitzungen beisammen war. Nebendem noch:

- Eine Reise nach Reggio Emilia 18. – 19. Juni zur Eröffnung eines neuen salesianischen Oratoriums.
- Wiederholte Reisen nach Turin: am 27.6. zum eigenen Vortrag über „Die Kirche und die Jugendlichen“ bei der 38. „Italienischen Woche der pastoralen Erneuerung“; am 9. – 10. Juli zum 1. „Internationalen Kongreß über Verehrung Mariens der Hilfe der Christen“; und am 15. – 16. Juli in Colle Don Bosco zur Wallfahrt von 4.500 Salesianischen Mitarbeitern aus Spanien.

Vom 24. bis 27. Juli im Spanien. In Burgos nahm er die erste Profeß von 16 jungen Mitbrüdern aus drei Provinzen entgegen, die hier auch ihr Postnoviziat antreten werden. Dann in Madrid, wo er eine neue Sektion der dortigen Missionsprokuratur einweihte.

August: Mitwirken bei dem von der Fakultät „Auxilium“ der FMA veranstalteten Treffen zum Thema „Frau“; Teilnahme am Treffen der salesianischen Exegeten und am „Confronto Don Bosco 88“; dazwischen Arbeiten an der Vorbereitung des GK 23.

Besondere und delikate Arbeit erforderten die letzten Vorbereitungen des Aufenthaltes des Hl. Vaters in Turin.

4.2 Chronik des Generalrates

Die Sitzungsperiode im Sommer (die 9. seit dem Beginn der sechsjährigen Amtszeit) vom 1.6. bis 22.7.1988 umfaßte 34 Plenarsitzungen. Zuerst normale Fragen im Verkehr mit den Provinzen: Ernennungen von Provinzialräten, Bestätigung neu ernannter Direktoren, Eröffnungen und kanonische Errichtungen neuer Niederlassungen (insgesamt 15), wirtschaftliche und administrative Fragen, besondere Probleme der Mitbrüder.

Den größten Aufwand an Zeit und Kräften erforderte jedoch immer das gemeinsame Nachdenken über die Animation der Provinzen – im Anhang an

die Visitationen und die Ernennungen neuer Provinziale – und über allgemeine Fragen des Lebens und Wirkens unserer Kongregation. Einzelne wichtige Themen und Anliegen:

1. **Ernennungen neuer Provinziale** in 8 Provinzen: Indien-Dimapur, Italien-Subalpina, Italien-Venezien-Ost, Paraguay, Polen-Krakau, Spanien-Barcelona, Spanien-León, Spanien-Sevilla. Ernannt wurden auch die neuen Obern in zwei Visitationen: Kanada-Ost und Afrika-Ost.

2. **Berichte über außerordentliche Visitationen** in Brasilien-Campo Grande, Belgien-Nord, Deutschland-München, Hong Kong, Spanien-Madrid, Vereinigte Staaten-Ost, Thailand. Gelegenheit zur Kenntnisnahme der realen Lage der Kongregation in der Welt.

3. **Berichte über Gesamtvisitationen** der letzten Zeit: Afrika (in Lusaka 8. – 13. April) und die UPS (Rom, 11.-12. Juni).

4. **Berichte über Amtsbereiche.** Probleme und Perspektiven in den einzelnen Bereichen unseres Wirkens traten dabei hervor. Nachdenken über den Dienst der Zentralverwaltung an die Außenbezirke unserer Kongregation.

5. **Nachdenken über „die christliche Erziehung der Jugendlichen in unseren Arbeitsmilieus“.** Diesem Thema wurden einige Plenarsitzungen gewidmet, wie es in der vorhergehenden Sitzungsperiode beschlossen wurde, angesichts der immer größeren Herausforderungen der Jugendlichen und der heutigen Gesellschaft an uns.

Folgende Aspekte des Problems wurden besonders berührt:

- die Gestalt des Jugendlichen heute: seine Position des Subjekts und zugleich eines Hauptfaktors der Erziehung;
- die Gestalt des Salesianers, des Erziehers zum Glauben;
- die salesianische Gemeinschaft, beseelende Kraft der Erziehungsgemeinschaft in unseren Häusern;
- die Inhalte unserer Verkündigung und ihre Weitergabe.

Aus der Überprüfung ergaben sich zwei Themen zum gründlichen Überdenken:

- a) der Salesianer als Erzieher der christlichen Jugendlichen (seine persönliche Qualifikation, das Projekt der Gemeinschaft);
- b) die Inhalte der Verkündigung und das erzieherische-pastorale Projekt.

6. **Das 23. Generalkapitel.** Damit befaßte sich der Generalrat intensiv. Die wichtigen Ergebnisse der Beratungen in dieser Sitzungsperiode:

- a) die Ernennung des Regulators des GK;
- b) Entscheidung über das Datum der Eröffnung und über den Plan der Vorbereitungen;
- c) Bestimmungen des Themas des GK; es wird hier im Brief des Generalobern vorgestellt und erläutert.

7. **Feierlichkeiten zum Jubiläum Don Boscos.** Der Generalrat besprach die bevorstehenden wichtigen Ereignisse auf Weltebene: „Confronto 88“, der Besuch des Papstes in Turin, die ewige Profeß der Salesianer und der FMA in Valdocco.

8. **Neue Visitation: Afrika-Süd.** Zu ihrer Errichtung gab der Generalrat nach eingehenden Beratungen seine Zustimmung. Sie entsteht auf der Grundlage der bisherigen „Provinzdelegation“. Die kanonische Errichtung soll jedoch erst bei der nächsten Sitzungsperiode vollzogen werden.

